

Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes über ~~Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) vom 21. März 1997~~ Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006²,
gestützt auf Artikel 35 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

Art. 2 Bst. b

Mit diesem Gesetz werden folgende Ziele angestrebt:

- b. ~~die Infrastruktur gemäss den Zielsetzungen des IHG auszubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Wertschöpfung zu erhöhen gemäss den Zielsetzungen der Neuen Regionalpolitik;~~

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Der Kanton kann ~~folgende Leistungen erbringen, namentlich~~ Beiträge, Zinsverbilligungen oder Darlehen gewähren ~~oder Leistungen erbringen~~:

- a. für die Auslösung von Leistungen des Bundes, die der Strukturverbesserung, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung der Wertschöpfung in Betrieben und Regionen oder der Konjunkturbelebung dienen;
- b. soweit sie für die Gewährung von ~~Investitionshilfe für Berggebiete~~ Beiträgen oder Darlehen im Sinne der Neuen Regionalpolitik notwendig sind;

Art. 5 Abs. 2

² Bei bedeutenden Projekten ~~der Entwicklungsinfrastruktur~~ kann der Regierungsrat eine höhere Beteiligung der Gemeinde am Haftungsrisiko verlangen.

Art. 7 Abs. 3 und 6

³ Wer um Beiträge nachsucht, hat ~~nachzuweisen~~ nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Trägerschaft hat sich entsprechend ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft am Vorhaben angemessen zu beteiligen.

⁶ Ist die Standortgemeinde nicht selbst Trägerin eines Vorhabens, so sind Darlehen banküblich sicherzustellen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

G-Nr. 20070415

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat legt im Staatsvoranschlag abschliessend den Rahmen der zur Verfügung stehenden ~~Darlehen und Zinskostenbeiträge~~ Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a₁ ~~und b₁ und der Beiträge nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c~~ und f dieses Gesetzes fest. Nicht darunter fallen Darlehensverluste, die ~~auf Grund~~ aufgrund der Bundesgesetzgebung zu übernehmen sind.

Art. 9 *Form der Leistungen*

¹ ~~Beiträge~~ Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes werden in der Regel an öffentlich-rechtliche Körperschaften durch Beiträge, zinsverbilligte oder zinslose Darlehen und an Private durch Beiträge oder Zinskostenbeiträge erbracht.

² Beiträge, Zinsverbilligungen oder Darlehen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes sowie nach ~~Art. 19 IHG~~ Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik werden durch Verfügung zugesichert.

Art. 13 *Übergangsbestimmung*

Für Projekte der Investitionshilfe für Berggebiete, die vor dem ~~30. Juni 1999~~ 31. Dezember 2007 eingereicht wurden, gilt das bisherige kantonale Recht.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 910.1

² SR 901.0

³ GDB 101